

Wichtige Informationen über den „Kleinen Waffenschein“

Es geht konkret um Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen. Diese Waffen können weiterhin ab 18 Jahren frei, d. h. ohne waffenrechtliche Erlaubnis, erworben werden. Auch der Besitz solcher Waffen (mit einem „PTB-Zeichen“ im Kreis versehen) ist nach wie vor erlaubnisfrei.

Waffenscheinpflicht

Für das **Führen dieser Waffen außerhalb der Wohnung** oder des „befriedeten Besitzums“ ist ab dem 01.04.2003 der „Kleine Waffenschein“ erforderlich. **Führen bedeutet**, das Mitführen etwa in der Jackentasche, Handtasche, im Auto, usw. und zwar unabhängig vom Zweck (z. B. Selbstschutz).

Voraussetzungen zur Erteilung des „Kleinen Waffenscheines“

☞ Dieser ist bei der für den Wohnsitz zuständigen Waffenbehörde zu beantragen. Es wird nur an volljährige Antragsteller erteilt, die im Sinne des Waffengesetzes zuverlässig und persönlich geeignet sind.

☞ Für die Erteilung des „Kleinen Waffenscheines“ wird eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe von 150,00 € erhoben.

☞ Die Waffe muss das „PTB“-Zeichen tragen:



Wichtige Hinweise

☞ Selbst wer einen „Kleinen Waffenschein“ hat, darf seine Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen wie Volksfesten, Sportereignissen, Messen, Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen nicht mit sich führen.

☞ Der „Kleine Waffenschein“ **berechtigt nicht zum Schießen!**

☞ Wer eine der oben genannten Waffen führt, ohne im Besitz eines „Kleinen Waffenscheines“ zu sein, begeht eine **Straftat**, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.

☞ Beim Führen muss neben dem Kleinen Waffenschein auch ein gültiger Personalausweis oder Reisepass mitgeführt werden.

☞ Die sichere Aufbewahrung ist sicherzustellen. Es ist ein festes abgeschlossenes Behältnis (z. B. Geldkassette) erforderlich.